



G e s e h e

des

ESTICA

Naturforschenden Vereins

zu

N i g a.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
104787

BIBLIOTHEC
ACADEM:
DORPAT:

Niga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1845.

A. E. Pohl
1845

ESTICA

Est. A-11109

Der Druck wird gestattet.

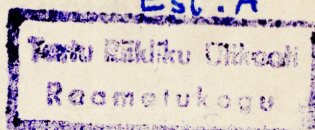
Riga, am 5. April 1845.

Dr. C. E. Rapiersky,
Censor.

104787
Riigis Raamatukogu
Tänu Riikliku Ühikooli



Est. A



17318

Zweck des Vereins.

§. 1.

Der naturforschende Verein zu Riga, als eine wissenschaftliche Gesellschaft von Freunden der Naturkunde, hat den Zweck, die Liebe und den Sinn für die Naturwissenschaften in allen ihren Zweigen und zwar zunächst in Bezug auf die Ostseeprovinzen möglichst zu beleben, indem sie den angehenden Naturfreunden ein belehrendes Vorbild, den schon gereiften aber ein geistiger Belebungs- punkt zu sein sich bestreben wird, und indem sie durch Anspornung zu naturwissenschaftlichen Beobachtungen und zu eifrigem Forschen nach neuen Entdeckungen in diesen Provinzen, zugleich die Erweiterung naturwissenschaftlicher Kenntnisse im großen Russischen Kaiserreiche im Allgemeinen möglichst zu fördern, sich angelegen sein lassen wird.

§. 2.

Der Verein hofft diesen Zweck zu erreichen, nicht allein durch wissenschaftliche Mittheilungen, zu denen er seinen Mitgliedern Anregung zu geben wünscht, sondern auch noch durch Anlegung einer naturwissenschaftlichen Bibliothek und einer Naturaliensammlung, in die vorzugsweise Naturproducte der Ostseeprovinzen aufgenommen werden.

Einrichtung der Gesellschaft.

§. 3.

Der naturforschende Verein besteht aus ordentlichen, correspondirenden und Ehren-Mitgliedern.

§. 4.

Zu ordentlichen Mitgliedern können nur in den Ostsee-provinzen wohnhafte, zu correspondirenden und Ehren-Mitgliedern auch anderswo wohnende Freunde und Gönner der Naturwissenschaften aufgenommen werden. Ueber die Aufnahme der ordentlichen und correspondirenden Mitglieder entscheidet das Direktorium (s. §. 6.) Mag sich das Direktorium für die Aufnahme eines Kandidaten nicht entscheiden, oder sind auch nur seine Stimmen über ihn sehr getheilt, so muß es ihn dem Verein zum Ballotement proponiren, falls der Vorgeschlagene es wünscht. Ueber die Aufnahme der Ehren-Mitglieder entscheidet der Verein auf Vorschlag des Direktoriums.

§. 5.

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, die sich bis zum ersten Stiftungstage des Vereins gemeldet haben werden, erhalten den Namen **Stifter**.

§. 6.

Der Verein wählt aus seinen ordentlichen, in Riga wohnhaften, Mitgliedern fünf Personen, nämlich:

- 1) einen Direktor, *Dr. Müller*
- 2) einen Vice-Direktor, *Gimmerthal*
- 3) einen Sekretär, *SoDoffsky*

- 4) einen Schatzmeister und *Deringer*
 5) einen Bibliothekar, *Schilling*
 welche zusammen das **Direktorium** des Vereins ausmachen.

§. 7.

Nach zwei Jahren, vom Stiftungstage an gerechnet, müssen der **Direktor** und der **Sekretär** aus dem Direktorium treten und durch andere Mitglieder, welche der Verein am Stiftungstage wählt, ersetzt werden. Nach 3 Jahren werden auf dieselbe Weise der **Vice-Direktor** der **Schatzmeister** und der **Bibliothekar** erneut. Bei langdauernden Reisen, Todesfällen u. d. gl. kann die Ergänzungswahl auch vor diesem festgesetzten Termin stattfinden. Späterhin scheiden die Direktoriumsmitglieder aus, so bald sie **zwei Jahre** fungirt haben.

§. 8.

Erst ein Jahr nach seinem Austritt darf dasselbe Mitglied wieder in das Direktorium gewählt werden, kann aber dann die Wahl ablehnen. Trifft ihn jedoch zwei Jahre nach seinem Austritt die Wahl, so **muß** er sie annehmen, oder aus dem Verein scheiden, falls ihn nicht entschieden legale Gründe zur Ablehnung berechtigen.

§. 9.

Der Verein bildet ferner aus seinen ordentlichen Mitgliedern fünf besondere **Sectionen** nämlich:

- 1) eine zoologische,
- 2) eine botanische,
- 3) eine mineralogische,
- 4) eine physikalische und astronomische,
- 5) eine chemische,

in der Art, daß jedes ordentliche Mitglied sich bei seiner Aufnahme für eine oder mehre dieser Sectionen, denen es seine wissenschaftliche Thätigkeit zu weihen sich dadurch anheißig macht, entscheiden muß und aus denen es nur nach vorangegangener schriftlicher Anzeige bei dem Directorium in andere übertreten kann.

§. 10.

Es steht zwar jedem Mitgliede frei auch den Versammlungen jeder andern Section beizuwohnen, doch das Recht den Sectionsvorsteher zu wählen, was gleichfalls am Stiftungstage geschieht, hat es nur in derjenigen Section, zu der es sich hat einschreiben lassen.

§. 11.

Die Wahl zum Vorsteher einer Abtheilung darf kein Direktions-Mitglied und kein außer Riga wohnendes Mitglied treffen, darf auch nicht abgelehnt werden, eben so wenig wie die Wahl zum Direktions-Mitgliede, es sei denn, daß sich legale Hindernisse vorfinden.

§. 12.

Am Schlusse des zweiten Jahres, vom Stiftungstage an gerechnet, scheidet der Vorsteher der zoologischen und der chemischen Abtheilung, am Schlusse des dritten Jahres die übrigen Vorsteher aus, um durch andere Mitglieder ersetzt zu werden. Später scheiden alljährlich diejenigen Vorsteher, die 2 Jahre fungirt haben, aus und werden durch neu gewählte ersetzt. Ein Jahr nach dem Ausscheiden sind die gewesenen Vorsteher zwar wieder wahlfähig, doch erst zwei Jahr nach ihrer Abdankung sind sie verpflichtet die Wahl zum Vorsteher, wenn sie solche trifft, anzunehmen.

Von den Pflichten und Rechten des Vereins, des Vorstandes und der Mitglieder.

§. 13.

Zur Erfüllung der in §. 1. genannten Verpflichtungen hält der Verein jährlich 4 allgemeine Versammlungen. Diese werden am 14. Juni, als dem eventuellen Stiftungstage desselben, am 14. September, am 14. Decbr., und am 14. März, um 6 Uhr Abends, Statt haben, und es werden der Gesellschaft durch die inländischen Blätter 14 Tage zuvor, die genannten Tage angezeigt werden.

§. 14.

Außer diesen regelmäßigen Versammlungen in Riga können noch eine oder zwei außerordentliche Versammlungen jährlich in **Dorpat**, **Mitau** oder irgend einer andern Stadt der Ostseeprovinzen von dem Direktorium anberaumt werden, sobald dieses solche für zweckdienlich hält.

§. 15.

Das **Direktorium** versammelt sich an jedem ersten Montage eines Monats, um diejenigen Angelegenheiten des Vereins, die sich auf Erweiterung, Erhaltung, Dekonomie, Veröffentlichung, Correspondenz, u. u. beziehen, unter sich berathend zu ordnen, es sorgt für ein passendes Local zu den Sitzungen und Sammlungen des Vereins, es empfängt die eingegangenen Arbeiten und bestimmt ihre

Reihenfolge beim Vortrage; es übernimmt überhaupt alle diejenigen Arbeiten, die sonst den Verein von seinen wissenschaftlichen Beschäftigungen abziehen müßten, und sorgt dafür, daß die Mitglieder zu den Sectionen, die sie gewählt haben, eingeschrieben werden.

§. 16.

Jedes Mitglied des Direktoriums hat mit dem andern gleiche Rechte und nur in dem Falle, daß beim Abstimmen die Stimmen getheilt wären, erhält der Direktor das Recht, durch Verdoppelung seiner Stimme den fraglichen Satz zu entscheiden.

§. 17.

Das Direktorium hat ferner auch die Verpflichtung, eingegangene Anfragen um Belehrung oder Austausch der Naturalien an die bezügliche Section zu verweisen, über die gründliche Beantwortung derselben zu wachen und falls sie die vorrätigen Materialien im Protocoll für genügend findet, diese zum Druck zu befördern.

§. 18.

Der Direktor hat die Unterhaltungen in den Vierteljahrs-Sitzungen zu leiten, die Reihenfolge der Vorlesungen zu bestimmen und dem Verein am Stiftungstage eine Uebersicht der Leistungen des verflossenen Jahres zu geben, welche gedruckt und jedem Mitgliede zugestellt wird.

§. 19.

Der **Vice-Direktor** tritt in Abwesenheit oder Krankheit des Direktors in dessen Stelle, hat aber außerdem

die ein- und ausgehende Correspondenz zu besorgen. An ihn haben daher Auswärtige ihre Briefe in Bezug auf den naturforschenden Verein unter der Adresse:

„An den Naturforschenden Verein zu Niga“
zu richten.

§. 20.

Der Vice-Direktor hat sich mit allen einheimischen naturforschenden Gesellschaften, des Austausches oder der Belehrung und wissenschaftlichen Anregung wegen, in Verbindung zu setzen.

§. 21.

Der Sekretär führt ein genaues Protokoll bei den Vereins- so wie bei den Direktoriums-Sitzungen, macht das Nöthige davon dem Vereine bekannt und bewahrt die zum Vortrage gekommenen Arbeiten auf. Auch übernimmt er das Amt des Vice-Direktors hinsichtlich der Correspondenz, falls solcher nicht zur Stelle ist.

§. 22.

Der Schatzmeister hat für die Einzahlung der jährlichen Beiträge zu sorgen, solche in Staatspapieren fruchtbar zu machen, über die Einnahme und Ausgabe ein genaues Journal zu führen; die Zahlungen, die von dem Verein oder dem Direktorium decretirt werden, gehörig zu leisten und den Kassenbestand an einem sichern Ort, und auf eine Weise, die das Direktorium bestimmen wird, zu verwahren. An dem Stiftungstage muß ein Kassen-Abschluß über den Zustand der Kasse Einsicht geben.

§. 23.

Der **Bibliothekar** hat für die Aufstellung und den Catalog der Bücher und der Sammlungen des Vereins zu sorgen, das Ausleihen der Bücher zu überwachen und den Austausch der Naturalien, nach Beschluß des Directoriums und mit Zuziehung der resp. Sections-Vorsteher, ins Werk zu setzen.

§. 24.

Die **Sectionsvorsteher** haben dafür zu sorgen, daß sich ihre respectiven Sectionen oder Abtheilungen wenigstens einmal monatlich versammeln und zwar sind bestimmt für die zoologische Abtheilung jeder erste Dienstag
 „ botanische „ „ „ Mittwoch
 „ mineralogische „ „ „ Donnerstag
 „ physikalische und astronomische „ Freitag
 „ chemische „ „ „ Sonnabend
 eines Monats, von 6 bis 8 Uhr Abends. In diesen Versammlungen haben sie die Unterhaltungen zu leiten und möglichst zu beleben.

§. 25.

Sie haben ferner die ihnen von dem Directorium zugewiesenen Correspondenzen auswärtiger Mitglieder und Naturfreunde zu beantworten und ihre Antworten mit summarischer Bezeichnung des Inhalts dem Vice-Direktor zur Absendung zuzuschicken. Sie ermitteln ferner die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Abtheilung, an Büchern, Instrumenten u., tragen solche dem Directorium zur Beprüfung und Erfüllung vor, und finden sich auch, so oft sie dazu aufgefordert werden, bei den Directoriumssitzungen ein, um

Anordnungen derselben für ihre Abtheilung anzuhören und auszuführen. Endlich führen sie auch das Protokoll in ihren resp. Sections-Versammlungen.

§. 26.

Jedes **ordentlichen Mitgliedes** erste Pflicht ist die, sich dem Vereine so nützlich wie möglich zu machen; sei es durch Beiträge an wissenschaftlichen Arbeiten und Beobachtungen, sei es durch Bereicherung der Bibliothek und der Vereins-Sammlung.

§. 27.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag zur Vereins-Kasse von **drei Rubel, Silber** wofür es das erste Mal ein gedrucktes Diplom, später alljährlich eine vom Direktor und Schatzmeister unterschriebene Quittung erhält.

§. 28.

Ein Mitglied, das 8 Wochen nach dem Stiftungstage seinen Beitrag nach erfolgter Mahnung nicht eingezahlt hat, wird als aus der Gesellschaft geschieden betrachtet.

§. 29.

Die Mitglieder haben sich unweigerlich den Anordnungen des Direktoriums und der Sectionsvorsteher in Allem zu fügen, was jene in Bezug auf das ihnen zustehende Recht verfügen und haben bei Vorträgen in den Sections-Versammlungen dazu die Erlaubniß des Sectionsvorstehers, bei Vorträgen in den allgemeinen Versammlungen aber die des Direktors einzuholen.

§. 30.

Bei mündlichen Discussionen, die zu lebhaft werden sollten, hat der jedesmal Präsidirende, das Recht, mittelst einer Glocke zur Ordnung zu verweisen.

§. 31.

Auswärtige Mitglieder schicken ihre Arbeiten unter der §. 19. bemerkten Adresse an das Direktorium, wenn solche für eine allgemeine Sitzung bestimmt waren, oder an den Vorsteher derjenigen Section, in der die Arbeit vorgelesen werden soll.

Zweck, Bedeutung und Observanzen der Vereins-Bibliothek.

§. 32.

Die Vereins-Bibliothek hat die Tendenz, dem Vereine nicht sowohl solche Werke die jeder, auch ärmere Naturfreund sich selbst anzuschaffen pflegt, bieten zu können, sondern vielmehr solche Werke anzukaufen, die dem Einzelnen in der Regel zu theuer sind, oder die von ihm ihres vorübergehenden Interesses wegen nicht gerne gekauft werden.

§. 33.

Es wird daher das Direktorium beim Ankauf von Werken diesem Grundsatz getreu verfahren und sowohl dafür sorgen, daß für jede Abtheilung wenigstens eine gute Zeitschrift zum Gebrauch da ist, wie es sich bestreben wird, für jede Section diejenigen größeren Werke allmählig anzukaufen, die bei einem anerkannten Werthe nicht schon das Gepräge des Obsoleten an sich tragen, sondern mehr diesem und dem vorigen Jahrhundert angehören.

§. 34.

Die Berathung über die Wahl der Ankäufe findet in den Sitzungen des Direktoriums statt, zu der bei solchen Gelegenheiten die Sectionsvorsteher zugezogen sein müssen. Diese haben das Recht, Werke für die Bibliothek vorzuschlagen und das Direktorium hat die Verpflichtung, sobald die Pluralität desselben für den Vorschlag ist, solche Werke anzukaufen.

§. 35.

Dem Direktorium steht es nicht nur frei die ganze Einnahme des Vereins, nach Abzug der Summe, welche Local, Beleuchtung, Aufwartung u. u. erfordert, auf die Ausstattung a.) der Bibliothek und b.) des Naturalienkabinetts sammt der physikalischen Apparaten-Sammlung, zu gleichen Theilen, nach Andeutung des vorigen § zu verwenden, sondern es ist sogar wünschenswerth, daß die eingegangenen Beiträge nicht als todttes Geld aufbewahrt, sondern sobald als möglich in lebendigen Geisteschatz umgesetzt werden.

§. 36.

Jede Section hat ein gleiches Anrecht an die Casse des Vereins. Das Direktorium wird daher dafür Sorge tragen, daß alle Sectionen, so viel es angeht, gleichmäßig bedacht werden.

§. 37.

Geschenke, der Bibliothek an Büchern gemacht, werden mit Dank angenommen, selbst wenn sie von niederem Werth sein sollten. Der Verein hofft sogar, daß die Liberalität der Mitglieder sich auch in dieser Richtung zeigen werde.

§. 38.

Wünscht eine Abtheilung oder ein einzelnes Mitglied ein Werk, das etatmäßig nicht anzuschaffen wäre, oder das für den Augenblick, des Cassen-Bestandes wegen, nicht angekauft werden kann, und beabsichtigt der Wünschende wenigstens die Hälfte des Kaufpreises dazu beizutragen, so

wird das Direktorium es möglich zu machen suchen, das fragliche Werk vorzugsweise für die Bibliothek sogleich anzukaufen.

§. 39.

Alle Werke, die die Bibliothek einmal besitzt, sind unveräußerliches Eigenthum des Vereins, wenn sie nicht Doubletten sind, welche zum Besten der Bibliothek vertauscht oder verkauft werden können.

§. 40.

Sollte der Verein das Schicksal haben, sich aufzulösen, was eintreten muß, sobald seine Mitgliederzahl weniger als 30 beträgt, so geht die Bibliothek unverkürzt als Geschenk an die Rigasche Stadt-Bibliothek über, so wie das Naturalien-Kabinet nebst den verschiedenen Apparaten ungetrennt der Fürsorge des Rathes der Stadt Riga übergeben wird.

§. 41.

Jedes Werk der Bibliothek kann von den Vereins-Mitgliedern benutzt werden. Zu dem Ende wird die Bibliothek am Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr vom Bibliothekar den Mitgliedern geöffnet. Diese können sich aus dem ausliegenden Catalog, der in fortbauern-der Ordnung gehalten wird, über den Bestand der Bibliothek unterrichten, sich die nöthigen Werke vom Bibliothekar zur Ansicht und Benutzung an Ort und Stelle geben lassen, auch, sobald die Bibliothek bis auf 1000 Bände angewachsen ist, zwei Bände zur Zeit gegen Quittung auf 14 Tage nach Hause nehmen.

§. 42.

Auswärtige können, nach Maaßgabe der Entfernung, Bücher aus der Bibliothek auf 3 oder 4 Wochen erhalten, jedoch nur nachdem sich ein hier wohnendes Mitglied für die unbeschädigte und prompte Zurückerstattung des geliehenen Werkes reversirt hat und den Transport hin und zurück besorgt.

§. 43.

Ein Mitglied, das Bücher über die gestattete Zeit behält, verliert nach erfolgter Mahnung für das laufende Gesellschaftsjahr die Berechtigung, Bücher aus der Vereins-Bibliothek geliehen zu bekommen. Ein Gleiches trifft, außer der Strafe des Ersatzes, den, der ein Buch beschädigt oder einzelne Blätter und Kupfertafeln aus demselben verloren gehen läßt.

§. 43.

Journale können erst ausgeliehen werden, nachdem sie 14 Tage in der Bibliothek ausgelegen haben.

§. 45.

Bücher willkürlich aus den Schränken zu nehmen, oder erhaltene selbst zurückzustellen, ist nicht erlaubt, sondern sie werden vom Bibliothekar ausgegeben und zurück empfangen.

Zweck und Regeln des Naturalien-Kabinetts und der Apparaten-Sammlung.

§. 46.

Ein Naturalien-Kabinet ist so nützlich, ja unentbehrlich, daß die erste Aufgabe des Vereins die sein muß, ein solches zu gründen, reichlich auszustatten und mit Vorliebe zu bereichern.

§. 47.

Da, nach Abzug der in den folgenden §§. zu erörternden unabweisbaren Ausgaben, die auf das Naturalien-Kabinet zu verwendende Summe nur eine geringe sein kann, so wird es den Mitgliedern des Vereins mit um so größerem Rechte zugemuthet, sich mit unermüdlischem Eifer auf das Forschen und Einsammeln von Naturgegenständen zum Besten des Kabinetts zu legen.

§. 48.

Geschenke aus allen Zweigen des Naturreichs, als Sammlungen, oder vereinzelte Gaben, systematisch bestimmt oder ohne Namen für das Kabinet bereits zubereitet oder noch in rohem Zustande, werden stets willkommene Gaben seyn, und sollen, sobald sie sich als tauglich für das Kabinet erwiesen, mit dem Namen des Gebers geschmückt, aufbewahrt werden.

§. 49.

Ueber alle eingegangene Geschenke wird ein genaues Verzeichniß geführt, das zugleich den Geber nennt und das am Stiftungstage verlesen wird.

§. 50.

Ueber die Aufbewahrung, Anordnung und Erhaltung des Kabinetts wacht der Bibliothekar in Gemeinschaft des Vice-Direktors und der resp. Sectionsvorsteher.

§. 51.

Zur Aufnahme von Vierfüßlern, Vögeln und Insekten werden eine Anzahl Holzkasten, zu letzteren außerdem ein Schrank, in dem die Kasten aufbewahrt werden, aus der Vereins-Kasse angeschafft und in Bereitschaft gehalten.

§. 52.

Auch wird ein Dörrofen zur Bereitung auszustopfen-der Thiere angekauft.

§. 53.

Da aber das Ausstopfen sehr viel Mühe, Zeit und Geschicklichkeit erfordert, so wird ein besonderer Ausstopfer für Rechnung des Vereins angenommen, der für die Gesellschaft arbeitet.

§. 54.

Jährlich bewilligt der Verein nach Maßgabe seiner Kasse 25 bis 50 Rbl. S. M. zu einer Reise durch die Ostseeprovinzen für einen gebildeten Sammler von Na-

turgegenständen. Ein solcher wird vom Direktorium jedes Jahr nach einem andern Orte hingeschickt, damit mit der Zeit keine Gegend dieser Provinzen unbeobachtet und undurchsucht gelassen werde.

§. 55.

Erst nachdem diese Ausgaben bestritten und die nöthigsten Hülfsmittel-Instrumente, wie z. B. ein gutes Mikroskop u. d. g. mehr angeschafft worden sind, kann der Rest der für das Kabinet bestimmten Summe zum Ankauf von Naturalien und physicalischen Apparaten benutzt werden.

§. 56.

Das Kabinet ist den Mitgliedern zu gleicher Zeit wie die Bibliothek geöffnet, und für Anschauung und Vergleichung zugänglich. Sobald es eine namhafte Ausdehnung erhalten hat, wird es auch dem Publikum zugänglich gemacht werden.

§. 57.

Die Doubletten des Kabinetts müssen verzeichnet und zum Tauschverkehr benutzt werden.

§. 58.

Jedes auswärtige Mitglied, dem es unbequem ist sich im Kabinet selbst zu belehren, hat das Recht, seine Sammlungen an den resp. Sectionsvorsteher zum Bestimmen einzuschicken, der nach §. 25 verpflichtet ist, durch den Vice-Direktor zu antworten, und für das Bestimmen der eingesandten Naturalien zu sorgen.

§. 59.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Verein dem Ministerium der Volksaufklärung einen Rechenschaftsbericht über seine Wirksamkeit vorstellig machen.

Bestätigt von dem Herrn Minister der
Volksaufklärung den 16. Februar 1845.

Direktor des Departements der Volks-
aufklärung **N. Gajewski.**

Kanzleidirektor Staatsrath
N. Romanow.